

**Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung
über das Parken von Fahrzeugen
der Beschäftigten auf dem Gelände der DB AG**

Zwischen

dem Vorstand der Deutsche Bahn AG

und

dem Gesamtbetriebsrat der Deutschen Bahn AG

wird auf der Grundlage des § 77 i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG die folgende Gesamtbetriebsvereinbarung abgeschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für alle Beschäftigten* der DB AG im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG.
2. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten auch für zugewiesene Beamte.

**§ 2
Gegenstand**

Der Themenkreis „Parken von Fahrzeugen der Beschäftigten auf dem Gelände der DB AG“ wird durch die in der Anlage enthaltene Konzernrichtlinie 005.0101 in der jeweils gültigen Fassung geregelt, sie ist somit Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen der Konzernrichtlinie 005.0101 bedürfen eines erneuten Mitbestimmungsverfahrens mit dem Gesamtbetriebsrat.

**§ 3
Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung einschließlich der Konzernrichtlinie verhandeln die vertragsschließenden Parteien mit dem Willen zur Einigung. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können die vertragsschließenden Parteien die Einigungsstelle anrufen. Die Zusammensetzung der Einigungsstelle richtet sich nach § 10 Abs. 2 BetrVTB.

* Werden in dieser Gesamtbetriebsvereinbarung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie „Beschäftigte“, „Mitarbeiter“ usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise

§ 4 **Beteiligung der Betriebsräte**

Die Auswahl der Beschäftigten im Falle nicht ausreichend vorhandener Stellplätze sowie der Widerruf einer Parkerlaubnis unterliegt der Mitbestimmung des jeweils zuständigen Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Im Falle der Nichteinigung gilt § 3 dieser Vereinbarung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Einigungsstelle eine paritätische Kommission tritt, die mit je zwei Beisitzern von Betriebsrat und Betriebsleitung besetzt ist. Der Vorsitz der paritätischen Kommission wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung. Die paritätische Kommission faßt ihre Beschlüsse nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende im Falle fehlender Stimmenmehrheit bei erneuter Abstimmung eine weitere Stimme hat.

Die Schwerbehindertenvertretung bzw. die Jugend- und Auszubildendenvertretung sind ggf. anzuhören.

§ 5 **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende (erstmals zum 31.12.1998) gekündigt werden. Der Vorstand der DB AG und der Gesamtbetriebsrat verpflichten sich, auf Antrag einer Seite innerhalb der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung über erforderliche Anpassungen auch ohne Kündigung zu verhandeln.

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung ersetzt die Dienstvereinbarung zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie dem Hauptpersonalrat beim Vorstand der Deutschen Bundesbahn vom 26.04.89. Alle örtlich bestehenden Regelungen gelten weiter fort, sofern diese nicht den Regelungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung und der Konzernrichtlinie 005.0101 entgegenstehen.

Die auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Regelungen erteilten Parkerlaubnisse verlieren mit dem Inkrafttreten der neuen örtlichen Regelung, spätestens jedoch am 31.12.97 ihre Gültigkeit.

Frankfurt am Main, 14.10.97

Für den Vorstand der DB AG

Für den Gesamtbetriebsrat

Föhr

Reinhardt

Parken am Bahnhof**005.0101****Parkplätze für Beschäftigte bereitstellen**

Seite 1

1. Präambel

- (1) Oberstes Ziel des Unternehmens ist es, mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen sowie Dienstleister Nr. 1 in Deutschland zu werden. **Grundsatz**
- (2) Der Vorstand und der Gesamtbetriebsrat sind sich daher über die Bedeutung des Bereitstellens von ausreichendem Parkraum für die Kunden der Eisenbahn in der unmittelbaren Nähe von Personenbahnhöfen einig, da insbesondere die Verknüpfung von Individual- und öffentlichem Personenverkehr zu mehr Verkehr auf der Schiene führt und damit die Arbeitsplätze der Beschäftigten des Unternehmens sichert. **Kundenorientierung**
- Es besteht weiterhin Einvernehmen darüber, daß insbesondere die Beschäftigten, die einer besonderen Fürsorge bedürfen, sowie Arbeitnehmer, die zu besonders ungünstigen Tageszeiten ihre Arbeit beginnen bzw. beenden und die deshalb eine Parkmöglichkeit benötigen, diese - soweit möglich - erhalten sollen. **Fürsorge**
- Beide Seiten sind sich bewußt, daß die Flexibilisierung der Arbeitszeit und die fortschreitende Mobilitätserwartung einerseits sowie eine Verknappung des als Wirtschaftsfaktor erkannten Parkraums andererseits immer größere Probleme aufwerfen.
- (3) In dem so entstehenden Spannungsfeld zwischen der Fürsorgepflicht des Unternehmens für seine Beschäftigten* und der Kundenorientierung als unternehmerische Aufgabe sind beide Seiten bestrebt, Ausgewogenheit auf diesem schwierigem Gebiet zu erreichen.

2 Allgemeines/Haftung

- (1) Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG nur mit einer gültigen Parkerlaubnis (Anlage 1) auf den dafür vorgesehenen Stellflächen und während der Arbeitszeit oder aus sonstigen dienstlichen Gründen abgestellt werden. Die Parkerlaubniskarte ist für die Dauer des Parkens deutlich sicht- und lesbar anzubringen. **Abstellen von Fahrzeugen**

* Werden in der Konzernrichtlinie 005.0101 sprachlich vereinfachende Bezeichnungen, wie „Arbeitnehmer“, „Beschäftigte“ usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Parken am Bahnhof**005.0101****Parkplätze für Beschäftigte bereitstellen**

Seite 2

- | | |
|--|-----------------------------------|
| (2) Die Parkerlaubniskarten sollen eine Gültigkeitsdauer von maximal 2 Jahren haben. Die Verlängerung einer Parkerlaubnis-karte kann formlos beantragt werden. Die neue Parkerlaub-niskarte ist über die Organisationseinheit des Beschäftigten zu senden. | Gültigkeitsdauer |
| (3) Die Parkerlaubniskarte ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind (insbesondere bei bevorrechtigter Berücksichtigung gemäß Ziffer 5 Nr. 1-4). | Rückgabe der Parkerlaubnis |
| (4) Der fortgesetzte Verstoß gegen diese Richtlinien kann zum Widerruf der Parkerlaubnis durch die ausgebende Organisationseinheit und zu arbeits- bzw. dienstrechtlichen Konsequenzen führen. | Verstöße |
| (5) Das Parken der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr. Die Deutsche Bahn AG übernimmt für die Fahrzeuge keine Verwahr- oder Obhutpflichten, d.h. keine Haftung für Verlust oder Beschädigung. Gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen bleiben davon unberührt. | Haftung |
| (6) Für das Parkgeschehen auf Beschäftigtenparkplätzen sind folgende Konfliktlösungsmöglichkeiten vorgesehen: | Konfliktmanagement |

Bei Parkflächen vor Ort sind bei aufkommenden Problemen zunächst die örtlichen Organisationseinheiten und deren Betriebsräte gefordert, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Ist trotz aller Bemühungen eine Einigung nicht möglich, verhandeln die jeweils beteiligte Geschäftsbereichszentrale und der Gesamtbetriebsrat mit dem ernsten Willen zur Einigung. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, gilt § 3 der Gesamtbetriebsvereinbarung. Der § 4 der Gesamtbetriebsvereinbarung bleibt davon unberührt.

3. Parkplätze bereitstellen

- | | |
|---|-------------------------------------|
| (1) Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten erhalten die Organisationseinheiten von den Stellen, die derartige Parkflächen bewirtschaften, entsprechend dem anfallenden Bedarf ein Parkkontingent zugewiesen. Diese geben Parkerlaubnis-karten im Rahmen des ihnen zugeteilten Kontingents aus. Die Auswahl bei der Vergabe der Parkplätze des zugeteilten Kontingents unterliegen - unter Beachtung der in dieser Konzernrichtlinie festgelegten Prämissen - der Mitbestimmung des Betriebsrates gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG nach Maßgabe des § 4 der Gesamtbetriebsvereinbarung. | Parkplatzkontingent zuweisen |
|---|-------------------------------------|

Parken am Bahnhof**005.0101****Parkplätze für Beschäftigte bereitstellen**

Seite 3

- (2) Das Verhältnis zwischen den vorhandenen Stellplätzen und den ausgegebenen Erlaubniskarten ist - unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - so zu bemessen, daß Kundenparkplätze oder Serviceflächen der Bahn nicht durch Kraftfahrzeuge von Beschäftigten blockiert werden.

- (3) Die Organisationseinheiten der jeweiligen Nutzer übernehmen für die Parkkontingente die Kosten. Eine Beteiligung der Beschäftigten an diesen Kosten ist nicht gestattet.

Kostenbeteiligung

- (4) Bei einem Mangel an Parkmöglichkeiten (vorrangig in unmittelbarer Nähe) ist zu prüfen, ob mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln zusätzliche Stellplätze auf vorhandenem DB-Gelände geschaffen oder auf nahegelegenem anderem DB-Gelände angeboten werden können.

Zusätzliche Stellplätze

- (5) Müssen Grundstücksflächen, die bisher als Stellplätze für Fahrzeuge der Beschäftigten vorgehalten wurden, anderweitig genutzt werden, so ist unter Abwägung der Fürsorgepflicht und der wirtschaftlichen Erfordernisse der DB AG zu prüfen, ob Ersatzstellplätze auf vorhandenem DB-Gelände angelegt werden können. Dies ist mit dem betroffenen Betriebsrat/den Betriebsräten zu beraten.

Ersatzstellplätze anlegen

Dabei kommt auch das Einrichten von entfernt gelegenen Stellplätzen in Betracht, selbst wenn ein längerer Fußweg von maximal 15 Minuten hingenommen werden muß. Dieses gilt nicht für den in Ziffer 5 Nr. 1 und 2 dieser Konzernrichtlinie beschriebenen Personenkreis. Von Ersatzmaßnahmen kann abgesehen werden, wenn in der Umgebung der Beschäftigungsstelle ein geeigneter öffentlicher Parkplatz oder sonstiger Parkraum für die Beschäftigten unentgeltlich zur Verfügung steht.

Die Kosten der Ersatzmaßnahme sind in der Wirtschaftlichkeitsrechnung der Maßnahme, die zum Wegfall der Beschäftigtenparkplätze führen soll, entsprechend zu berücksichtigen.

Parken am Bahnhof**005.0101****Parkplätze für Beschäftigte bereitstellen**

Seite 4

4. Beantragung/Kontingente festlegen

(1) Die Beschäftigten, die einen Parkplatz erhalten möchten, stellen bei Ihrer Organisationseinheit einen Antrag nach Anlage 2.

Antragstellung

(2) Diese bestätigt die Richtigkeit der im Antrag eingetragenen Angaben und entscheidet im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kontingentes über die Ausstellung der Parkerlaubnis.

Parkerlaubniskarten ausstellen

(3) Sofern für einen Parkplatz Anträge aus mehreren Organisationseinheiten/Geschäftsbereichen vorliegen und die Anzahl der Anträge die Zahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze übersteigt oder mehrere Parkplätze sich in geringer Entfernung zueinander befinden (Fußweg 10 min), ist ein Ausschuß für die Aufteilung der Parkplatzkontingente zu bilden. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter der Organisationseinheit, die den Parkplatz /die Parkplätze bewirtschaftet sowie einem Vertreter aus jedem Betriebsratsgremium, aus dessen Wahlbetrieb ein Antrag gestellt wurde. Die Betriebsleiter, aus deren Betrieben ein Antrag gestellt wurde, können ebenfalls einen Vertreter entsenden.

Parkplatzausschuß

Sind von der zu treffenden Entscheidung auch schwerbehinderte Beschäftigte nach Ziffer 5 Nr. 1 dieser Richtlinie betroffen, ist der für diese Beschäftigten zuständige Schwerbehindertenvertreter hinzuzuziehen. Sind auch Frauen nach Ziffer 5 Nr. 2 dieser Vereinbarung betroffen, ist die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit ebenfalls hinzuzuziehen.

Schwerbehindertenvertreter

Der Ausschuß entscheidet über die Zuteilung der Parkplatzkontingente mit einfacher Mehrheit.

5. Parkplätze zuteilen

Das Arbeitsgeschehen bei der DB AG bedingt, daß bestimmten Beschäftigten bei der Vergabe von Parkplätzen, aufgrund besonderer Fürsorge, Vorrang einzuräumen ist. Diesem Personenkreis fühlt sich die DB AG besonders verpflichtet, für deren private Fahrzeuge im Rahmen der Möglichkeiten Flächen der DB AG als Parkmöglichkeit am Ort der Beschäftigung bzw. am An-/Abfahrtsbahnhof zur Verfügung zu stellen.

Vergabekriterien

Parken am Bahnhof**005.0101****Parkplätze für Beschäftigte bereitstellen**

Seite 5

Zu diesem Personenkreis zählen:

1. Gehbehinderte Beschäftigte mit amtlichem Ausweis, die für den Weg zur und von der Beschäftigung auf ein privates Fahrzeug angewiesen sind;
2. Frauen im Wechseldienst mit Arbeitsbeginn bzw. -ende außerhalb der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr;
3. Beschäftigten, die einer besonderen Fürsorge bedürfen:
 - bei regelmäßig anfallenden weiten Anfahrwegen, bei Wechseldienst, bei regelmäßigem Dienst zu ungünstigen Zeiten, bei Dienstbeginn oder -ende zu Zeiten nicht zumutbarer Fahrmöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in unzumutbaren Zeitabständen;
 - bei besonders großen Entfernung zwischen Wohnung und Beschäftigungsstelle sowie besonders ungünstigen Verkehrsverhältnissen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln;
4. Beschäftigte, die ein Dienstkraftfahrzeug benutzen bzw. ihr privates Kraftfahrzeug auf Veranlassung der DB AG für dienstliche Zwecke einsetzen.

In allen anderen Fällen besteht keine Verpflichtung, für die Kraftfahrzeuge von Beschäftigten Stellplätze bei den Beschäftigungsstellen, am Beschäftigungsort oder bei den Abgangsbahnhöfen bereitzustellen. Das unentgeltliche Parken ist jedoch zu erlauben, wenn und soweit dafür genügend geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Parken am Bahnhof

005.0101

Parkplätze für Beschäftigte bereitstellen

Seite 6

Anlage 1

Deutsche Bahn 

GB ...
OE ... (*Stempel*)

.....

.....

Parkerlaubnis

Nr.:

gültig bis:

Amtl. Kennzeichen:

Beschäftigungsstelle und Telefonnummer:

Stellplatz (nur auf den Kontingentparkplätzen):

Ort und Datum:

Unterschrift:

(die Parkerlaubniskarten sind für jedes Kontingent (je nach GB/ZB/DZ/OE) farblich eindeutig zu kennzeichnen)

Parken am Bahnhof**005.0101****Parkplätze für Beschäftigte bereitstellen**

Seite 7

Anlage 2**Antrag auf Parkerlaubnis**

- 1.) Name, Vorname
- 2.) Rufnummer
- 3.) Wohnanschrift

- 4.) Amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs
- 5.) Nächstgelegener Bahnhof
- 6.) Entfernung
a) Wohnung-Arbeitsstellekm; b) Wohnung-nächstgelegener Bahnhof km
- 7.) vorhandene öffentliche Verkehrsmittel
a) zwischen Wohnort und Beschäftigungsstelle
b) zwischen Wohnort und nächstgelegenem Bahnhof
- 8.) Gründe, weshalb die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzt werden können oder sollen

- 9.) Wo wird der Stellplatz gewünscht?

- 10.) Besondere Gründe für den Antrag (z.B. Gehbehinderung, Wechseldienst usw.)

Die Regelungen der Konzernrichtlinie 005.0101 (Parken am Bahnhof - Parkplätze für Beschäftigte bereitstellen) sind mir bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 4 Beteiligung der Betriebsräte

Die Auswahl der Beschäftigten im Falle nicht ausreichend vorhandener Stellplätze sowie der Widerruf einer Parkerlaubnis unterliegt der Mitbestimmung des jeweils zuständigen Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Im Falle der Nichteinigung gilt § 3 dieser Vereinbarung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Einigungsstelle eine paritätische Kommission tritt, die mit je zwei Beisitzern von Betriebsrat und Betriebsleitung besetzt ist. Der Vorsitz der paritätischen Kommission wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung. Die paritätische Kommission faßt ihre Beschlüsse nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende im Falle fehlender Stimmenmehrheit bei erneuter Abstimmung eine weitere Stimme hat.

Die Schwerbehindertenvertretung bzw. die Jugend- und Auszubildendenvertretung sind ggf. anzuhören.

§ 5 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende (erstmals zum 31.12.1998) gekündigt werden. Der Vorstand der DB AG und der Gesamtbetriebsrat verpflichten sich, auf Antrag einer Seite innerhalb der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung über erforderliche Anpassungen auch ohne Kündigung zu verhandeln.

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung ersetzt die Dienstvereinbarung zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie dem Hauptpersonalrat beim Vorstand der Deutschen Bundesbahn vom 26.04.89. Alle örtlich bestehenden Regelungen gelten weiter fort, sofern diese nicht den Regelungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung und der Konzernrichtlinie 005.0101 entgegenstehen.

Die auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Regelungen erteilten Parkerlaubnisse verlieren mit dem Inkrafttreten der neuen örtlichen Regelung, spätestens jedoch am 31.12.97 ihre Gültigkeit.

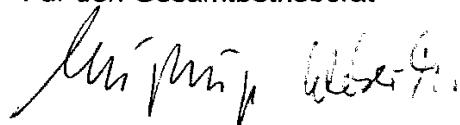
Frankfurt am Main, 14.10.97

Für den Vorstand der DB AG


Föhr

Reinhardt

Für den Gesamtbetriebsrat


Müller